

Ganz untertänigste und gehorsamste Bitte obseiten des Schusteramts in Lissan wegen der vielen Pfücher auf dem Lande.

Es ist schon in anno 1765 den 15. Juni Allergnädigt von Ew. Hochgräflichen Erzellenz und der Königlichen Hochpreislichen Regierung ein Patent herausgekommen, kraft welches allen und jeden Herrschaften auf dem Lande anbefohlen werden, keinen Schuster in ihren Dörfern zu dulden. Allein die betrübte Erfahrung lehrt es leider, daß diesen hohen Befehl bis dato nicht nachgekommen worden, denn es befinden sich in unseren Gegenden Pfücher von den Schüstern genug, als zu Lentchow 1, Vibnow 1, Murchin 1, Rubenow 1, und zu Zarnetow ohne den Küster 3. Als wir nun in Erfahrung gekommen, daß abermals ein Bescheid kürzlich von der Königlichen Hochpreislichen Regierung herausgekommen sein soll, daß die Schuster nicht mehr zu gestatten seien, sondern dem vorigen Patent nachgelebt werden soll, und die jetzigen Zeiten recht kümmerlich und nahrlos für uns sind, so können wir nicht unterlassen, Ew. Hochgräflichen Erzellenz und der Kgl. Hochpreislichen Regierung in tiefster Ehrfurcht anzuraten und untertänigst

zu bitten, die hohe Verordnung zu verfügen, daß die oben angeführten Pfücher von den Dörfern weg und sich zu den Städten begeben müssen.

Wir getrösten uns hochgeneigte Erhörung und sind in tiefster Ehrfurcht

ganz untertänigste und gehorsamste
sämtliches Schusteramt in Lissan.

V. Darauf verfügt der vom König von Schweden verordnete Statthalter und Regierung:

Wir entbieten der Herrschaft in Lentchow unsern Gruß und geben derselben ob angehefteten des näheren zu ersehen, was bei uns das Lassansche Schusteramt wegen der Pfüchereien auf dem Lande vorgestellt und gebeten hat, wenn wir nun dadurch zu nachstehendem Mandato bewogen werden; so befehlen kraft tragenden Amt wir der Lentchow Herrschaft hierdurch den eingeklagten Eindrang zu Lentchow verfassungswidrig nicht zu gestatten.

Stralsund d. 16. März 1773.